

Archiv für die civilistische Praxis

Herausgegeben von
Reinhard Bork, Jochen Taupitz und Gerhard Wagner

Abhandlungen

<i>Anatol Dutta</i> : Paarbeziehungsregime jenseits der Ehe. Rechtsvergleichende und rechtspolitische Perspektiven	609
<i>Clemens Latzel</i> : Rückbewirkte Leistungsstörungen	674
<i>Axel Halfmeier</i> : Nachhaltiges Privatrecht	717
<i>Frederick Rieländer</i> : Treu und Glauben im Verbrauchervertragsrecht. Eine Analyse der immanenten Schranken unionsrechtlich garantierter Widerrufsrechte	763

Literatur

<i>Stefan Grundmann/Hans-W. Micklitz/Moritz Renner</i> (Hrsg.): Privatrechtstheorie Referentin: <i>Marietta Auer</i>	805
<i>Rupprecht Podszun</i> : Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte Referent: <i>Gunther Kühne</i>	810

Paarbeziehungsregime jenseits der Ehe

Rechtsvergleichende und rechtspolitische Perspektiven

von Prof. Dr. *Anatol Dutta*, M. Jur. (Oxford), Regensburg*

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	610
1. Die Ehe als traditionelles Paarbeziehungsregime	611
a) Praktische Bedeutung des Paarbeziehungsregimes vor allem als Mechanismus zur gerechten Verteilung beziehungsbedingter Vor- und Nachteile bei Beendigung der Beziehung	611
b) Elemente des Paarbeziehungsregimes	612
c) Das Eheregime als optimales Paarbeziehungsregime	614
2. Die Zunahme von Paarbeziehungen außerhalb der Ehe – und das weitgehende Schweigen des deutschen Gesetzgebers	615
3. Das Thema des Beitrags	618
II. Einführung weiterer optionaler Paarbeziehungsregime neben der Ehe? ..	620
1. Als Ersatz für die Ehe	620
a) Regelungsbeispiele, vor allem erste Phase der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare	620
b) Ebegeleiche Ausgestaltung des Ersatzregimes	622
2. Als Alternative zur Ehe	624
a) Regelungsbeispiele, vor allem Nebenprodukte der ersten und zweiten Phase der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare .	624
b) Ausgestaltung als ebegeleiches Alternativregime?	626
c) Ausgestaltung als eigenständiges Alternativregime: Einführung einer „Ehe light“?	629
aa) Regelungsbeispiele	629
bb) Bedarf für eine „Ehe light“?	632
cc) Gefahren einer „Ehe light“	634
III. Gesetzliche Rechtsfolgen für faktische Paarbeziehungen als Auffangregime?	637
1. Regelungsmodelle	638
a) Tatbestand einer faktischen Paarbeziehung	638
aa) Orientierung an der Paarbeziehung in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft durch inhaltliche Kriterien	638
bb) Äußere Merkmale für eine ebe- oder partnerschaftsähnliche Natur der Beziehung	640
cc) Mischsysteme und hybride Paarbeziehungsregime	643

* Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Regensburg. Für die Anregung zu diesem Beitrag sowie die Unterstützung durch das Projekt „Gute Gesellschaft 2017plus“ danke ich der Friedrich-Ebert-Stiftung (Forum Politik und Gesellschaft). Der Beitrag gibt ausschließlich meine persönlichen Ansichten wieder.

b)	<i>Ausschluss des Auffangregimes durch opt out der Partner</i>	644
c)	<i>Rechtsfolgen der faktischen Paarbeziehung</i>	645
aa)	<i>Gleichstellung mit den optionalen Paarbeziehungsregimen, insbesondere der Ehe</i>	645
bb)	<i>Eigenständiges Regime</i>	647
2.	<i>Argumente für ein Auffangregime</i>	652
a)	<i>Als Ergänzung der optionalen Paarbeziehungsregime</i>	652
b)	<i>Als Teil eines allgemeinen Einheitsregimes für alle Paarbeziehungen?</i>	653
c)	<i>Als Ersatz für optionale Paarbeziehungsregime?</i>	653
3.	<i>Potentielle Argumente gegen ein Auffangregime</i>	654
a)	<i>Vertrauen auf optionale Paarbeziehungsregime oder allgemeine Vertragsfreiheit?</i>	654
b)	<i>Auffangregime gegen den Willen der Partner?</i>	658
c)	<i>Gefährdung der optionalen Paarbeziehungsregime?</i>	661
aa)	<i>Was kann die Ehe oder eingetragene Partnerschaft, was ein Auffangregime nicht kann?</i>	662
bb)	<i>Geringerer Anreiz zu optionalen Regimen, wenn Auffangregime?</i>	665
4.	<i>Folgerungen für ein gesetzliches Auffangregime</i>	666
a)	<i>Einführung eines Auffangregimes</i>	666
b)	<i>Ausgestaltung des Auffangregimes</i>	667
IV.	<i>Verfassungsrechtliche Grenzen für Paarbeziehungsregime jenseits der Ehe?</i>	669
V.	<i>Ergebnisse</i>	673

I. Einleitung

Paarbeziehungen sind neben Eltern-Kind-Beziehungen die wichtigsten Näheverhältnisse in unserer Gesellschaft. Sie sorgen für gesellschaftliche Reproduktion, indem sie den Ort bilden, an dem Kinder geboren werden und aufwachsen. Diese Funktion können nicht nur verschiedengeschlechtliche Paare wahrnehmen, sondern mithilfe künstlicher Fortpflanzung und Adoption auch gleichgeschlechtliche Paare, denen auch unser Recht eine gemeinsame Elternschaft nicht mehr kategorisch versagt¹. Die gesellschaftliche Be-

¹ Bei *künstlicher Fortpflanzung* ist freilich bisher nur eine gemeinsame Elternschaft kraft ausländischen Rechts möglich, die aber bei uns anzuerkennen sein kann, siehe zur Elternschaft zweier Väter nach kalifornischem Recht durch Leihmutterchaft BGH 10.12.2014, FamRZ 2015, 240 = BGHZ 203, 350, sowie zur Elternschaft zweier Mütter durch Samenspende nach südafrikanischem Recht BGH 20. 4. 2016, FamRZ 2016, 1251 (kein Verstoß gegen den deutschen *ordre public*). Eine gemeinsame Elternschaft mittels *Adoption* – genauer: Sukzessivadoption – ist dagegen bereits nach deutschem Recht möglich, siehe § 9 Abs. 7 LPartG und zuvor die Entscheidung des BVerfG 19. 2. 2013, BVerfGE 133, 59.